

Schuldrechtliche Vereinbarung mit der EWK GMBH
1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. stimmt der beigefügten 1. Änderung der schuldrechtlichen Vereinbarung mit der Erlebnisswelt Krauschwitz GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister, Herrn Tristan Mühl, die Vertragsänderung zu unterzeichnen.

Gesamtmitglieder des Gemeinderates: 13 + Bürgermeister
davon anwesend: 14 + Bürgermeister
stimmberechtigt:
insgesamt: 13 Ja - Stimmen
0 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung

Auf Grund § 20 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 01.01.2020, war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Krauschwitz i.d. O.L., den 24. Oktober 2023


Tristan Mühl
Bürgermeister



Schriftführerin: 
Ines Tscheppainz

Schuldrechtliche Vereinbarung zum Verlustausgleich

vom 01.03.2007

zwischen

der Gemeinde Krauschwitz und der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH

Änderung der Vereinbarung-

Geänderte Ausgangssituation:

Die Gemeinde Krauschwitz hat mit Wirkung vom 01.07.2023 das bisher in ihrem Eigentum stehende Anlagevermögen des Ganzjahresbades; Görlitzer Str. 28 a, 02957 Krauschwitz an die Erlebniswelt Krauschwitz GmbH veräußert.

Damit entfällt der Gegenstand des Pachtverhältnisses zwischen der Gemeinde Krauschwitz und der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH gemäß der bisherigen schuldrechtlichen Vereinbarung (§1;Punkt I.)

Der ausgleichsfähige Zuschussbedarf der Gesellschaft verringert sich somit nachhaltig durch den Wegfall der Pachtzahlungen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass nachfolgende Punkte der Vereinbarung geändert werden sollen:

§2

Inhalt

1. Die Gemeinde Krauschwitz gleicht Fehlbeträge der Gesellschaft von maximal 65.000 € (bisher 300.000€) pro Wirtschaftsjahr aus.

1a. Die Zuschusszahlung erfolgt ausschließlich für den Badebetrieb im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die gemäß § 2 Abs. 1 ausgleichsfähigen Fehlbeträge in Höhe von max. 65.000 EUR/Wirtschaftsjahr beziehen sich im Einklang mit Art. 55 Abs. 7 b) AGVO ausschließlich auf Fehlbeträge der Gesellschaft, die auf den Betrieb der **Badehalle** (ohne Solebecken) entfallen.

Defizite aus dem Betrieb des Wellnessbereiches mit Sauna und Soleanwendungsbereichen sowie des Gaststättenbereichs sind nicht ausgleichsfähig.

Zum Nachweis der Höhe des Defizits der Badehalle ist die Buchhaltung für Badehalle von der Buchhaltung für die übrigen Bereiche zu separieren.

Laufzeit

§ 4